

Amt der Stadt Dornbirn
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: stadtamtsdirektor@dornbirn.at

Auskunft:
Andreas Bohle
T +43 5572 308 53324

Zahl: BHDo-III-6104.02-17-18
Dornbirn, am 06.07.2017

Betreff: L 190, Vorarlberger Straße,
km 46,39 - km 46,99,
Dornbirn-Hatlerdorf
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.07.2016, Zl. 5100-09
Anlage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.07.2016 hat die Stadt Dornbirn mitgeteilt, dass die Stärkung und Entwicklung der Stadtteilzentren von Dornbirn ein zentrales Ziel in der Stadtentwicklung von Dornbirn sei. Ein wichtiger Mosaikstein zu Verbesserung der Situation sei die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den betreffenden Stadtzentren. Es wurde daher angeregt, im Bereich der L 190 – zwischen km 46,39 bis km 46,99 – die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h zu reduzieren.

Aufgrund dieser Eingabe wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn ein umfangreiches Ermittlungsverfahren eingeleitet um zu prüfen, ob die Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit vom 50 km/h auf 40 km/h im gegenständlichen Bereich erforderlich ist. Zusätzlich wurde das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) mit der Erstattung eines verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt.

Der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn liegen nun die Erhebungsergebnisse (Unfallstatistik/ Polizeibericht/Geschwindigkeitsmessungen mittels SIERZEGA) sowie das verkehrstechnische Gutachten vor.

Dieses Gutachten übermitteln wir Ihnen in der Anlage zur Kenntnis.

Zusammengefasst kommt der verkehrstechnische Sachverständige zu dem Schluss, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Bereich Hatlerdorf derzeit nicht erforderlich ist. Für die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 40 km/h ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Andreas Bohle

Nachrichtlich an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
Intern

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Verkehrstechnisches Gutachten

L 190 Vorarlberger Straße – Dornbirn-Hatlerdorf

Verkehrstechnisches Gutachten

L 190 Vorarlberger Straße - Dornbirn

Geschwindigkeitsbeschränkung

Durchgeführt im Auftrag des

*Amtes der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Straßenbau - VIIb
Widnau 12
6800 Feldkirch*

von der

*KFV Sicherheit-Service GmbH
Schleiergasse 18
1100 Wien*

Wien, den 21. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	2
1.1	Aufgabenstellung	2
1.2	Verwendete Unterlagen	4
2	BEFUND	5
2.1	Anlageverhältnisse	5
2.2	Verkehrs- und Unfalldaten	7
3	GUTACHTEN	9
4	ANHANG	11

1 Grundlagen

1.1 Aufgabenstellung

Die KfV Sicherheit-Service GmbH, Wien, wurde von

der Abteilung Straßenbau des Landes Vorarlberg beauftragt, ein verkehrstechnisches Gutachten zu erstellen. Sachverhalt ist das Ansuchen der Stadtgemeinde Dornbirn, an der Landesstraße L 190 Vorarlberger Straße im Ortsgebiet von Dornbirn, eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen. Wunsch der Stadt Dornbirn ist die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Stadtteil Hatlerdorf, zwischen Str.-km 46,391 und 46,995 (Friedhof bis Hotel Krone). Hintergrund sind Forderungen aus der Bevölkerung, verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Abschnitt umzusetzen.

Beurteilt wird die Notwendigkeit einer Beschränkung gem. § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO.

Zur Beurteilung der Situation fand am 09.05.2016 eine Besprechung im Rathaus Dornbirn statt. Daran wirkten folgende Teilnehmer mit:

- Hr. Dipl.-Ing. Martin Assmann, Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Dornbirn
- Hr. Dipl.-Ing. Arno Schwärzler, Amt der Vorarlberger Landesregierung - Abteilung Straßenbau
- Hr. Andreas Bohle, Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und
- Hr. Dipl.-Ing. (FH) Markus Baur (KfV Sicherheit-Service GmbH)

Zudem wurde am selben Tag von der KfV Sicherheit-Service GmbH ein Ortsaugenschein an dem zu beurteilenden Abschnitt durchgeführt. Eine Foto- und Videodokumentation wurden angefertigt.

Auf Grundlage des Ortsaugenscheins, der vom Auftraggeber und der zuständigen Behörde übergebenen Unterlagen und sonstigen vorliegenden Informationen und unter Einbeziehung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien wurde das nachfolgende Gutachten erstellt.

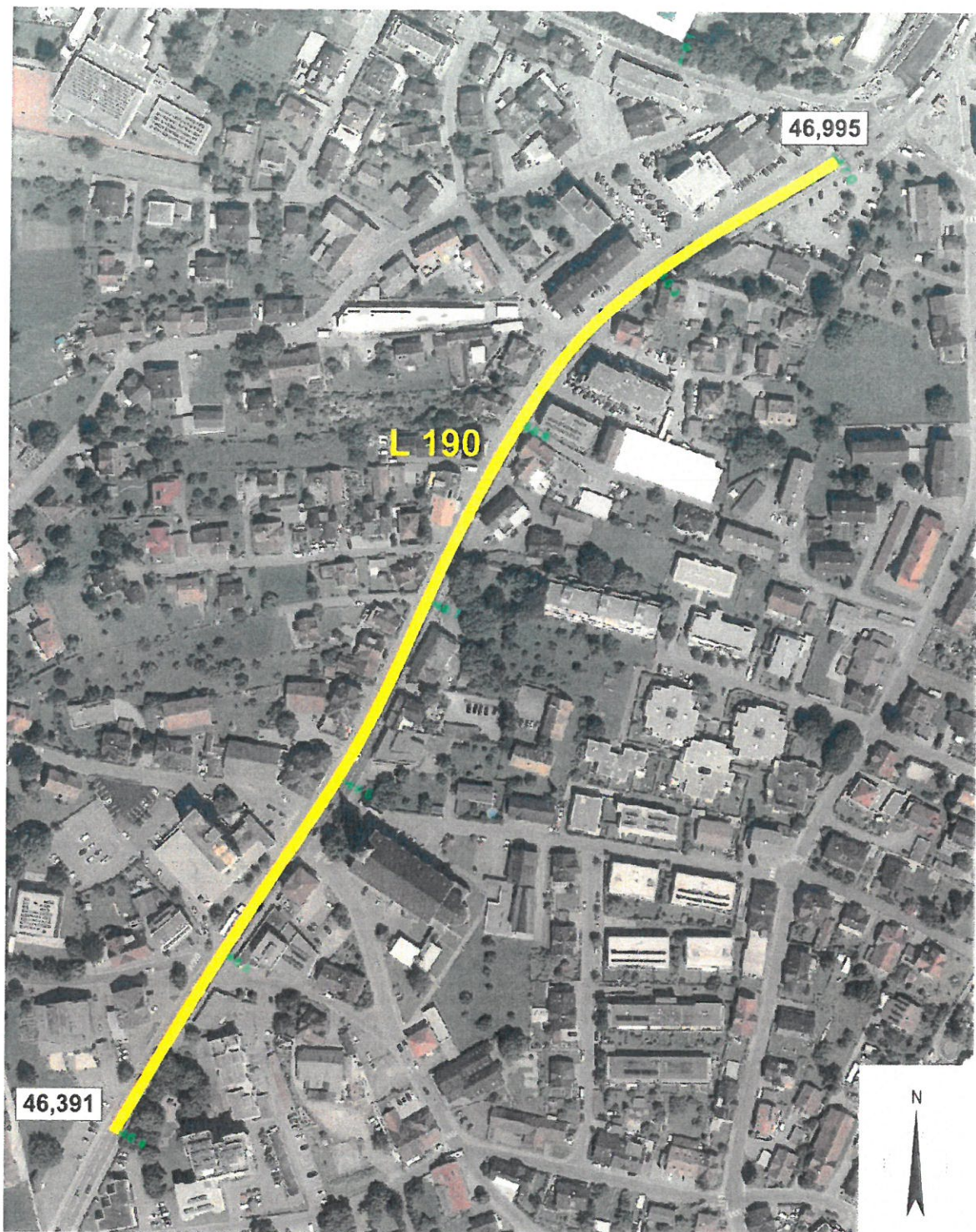


Abb. 1: Untersuchungsgebiet im Überblick (Quelle: VOGIS, eigene Bearbeitung)

1.2 Verwendete Unterlagen

- Österreichische Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, aktuell gültige Fassung
- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)
- Akt der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit projektspezifischen Unterlagen (Darstellungen der Stadt Dornbirn, Verkehrserhebungen, Unfallberichte, ...)
- Besprechung im Rathaus der Stadt Dornbirn am 09.05.2017
- *mobile 01/17 – Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortsgebieten*, Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Verkehr und Straße
- *Richtlinie Geschwindigkeitsharmonisierung in der Steiermark*, Arbeitskreis Verkehrssachverständige des Landes Steiermark – 10/2007
- Judikatur des VfGH v. 18.03.1993 bzgl. einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Ortsgebiet von Egg/Bregenzerwald, GZ: V24/92, V25/92
- VOGIS Luftbilder

2 Befund

2.1 Anlageverhältnisse

Die Landesstraße L 190 Vorarlberger Straße stellt die Hauptdurchzugsstraße der Stadt Dornbirn dar. Im Untersuchungsbereich verläuft sie in Süd-Nord-Ausrichtung durch den Stadtteil Hatlerdorf.

Die Straße verfügt über einen hohen Ausbaugrad und ist im Gegenverkehr befahrbar. Es ist jeweils ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung vorhanden. In beiden Fahrtrichtungen schließen Radfahrstreifen mit einer Breite von rd. 1,25 m an. Diese sind zur besseren Erkennbarkeit durchgehend, wenn auch bereits verwittert, rot eingefärbt. Ebenso sind beidseits der Straße Gehsteige mit einem Hochbord angeordnet. An der Ostseite der Straße ist eine Straßenbeleuchtung installiert, stellenweise auch an der Westseite. Der Straßenzug ist durchgehend dicht bebaut, dabei sind Geschäftslokale, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie Wohnblöcke und auch einzelne Wohnhäuser vorhanden.

Mehrere Seitenstraßen münden in die L 190 auf dem Untersuchungsabschnitt ein. Dies sind:

- Hatlerstraße und Mittelfeldstraße (km 46,5),
- Leopold- und Mittelfeldstraße (km 46,57),
- Grillparzerstraße (km 46,7 – Westseite),
- Kneippstraße (km 46,73 – Westseite),
- Bogengasse und Gehrweg (km 46,85).

Bis auf die Kreuzung Leopoldstraße/Mittelfeldstraße, die mit einer vollständigen Verkehrssignalanlage ausgestattet ist, sind alle Kreuzungen mit Vorrangzeichen geregelt. Die Sichtweiten sind stets über 100 m weit, ausgenommen an der Grillparzerstraße (60 m in Richtung Süden) und dem Gehrweg (50 m in Richtung Süden, 70 m in Richtung Norden).

Im Bereich der Kirche, etwa auf halber Höhe des untersuchten Abschnitts, ist die Bushaltestelle *Hatlerdorf Kirche* eingerichtet. Diese ist in beiden Fahrtrichtungen mit einer Busbucht ausgestattet.

Querungsstellen für Fußgänger sind an folgenden Stellen der L 190 vorhanden:

- km 46,48 – unregelmäßiger Schutzweg (Höhe Raiffeisenbank)
- km 46,55 – VLSA-geregelter Schutzweg (Kreuzung Leopoldstraße/Mittelfeldstraße),
- km 46,59 – VLSA-geregelter Schutzweg (Kreuzung Leopoldstraße/Mittelfeldstraße),
- km 46,75 – unregelmäßiger Schutzweg und
- km 47,00 – VLSA-geregelter Schutzweg (Ende des Untersuchungsbereiches).

An sämtlichen Querungsstellen sind ausreichend große Sichtweiten in alle Richtungen vorhanden. Die Schutzwege sind zudem ordnungsgemäß markiert und beschildert, sowie mit einer Beleuchtung versehen. Der Schutzweg bei der Raiffeisenbank ist zudem mit gelb reflektierenden Hintergrundtafeln deutlich hervorgehoben.

Parkplätze entlang der Straße sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Einzig in Fahrtrichtung Süden sind vor dem Gasthaus/Hotel Krone sowie vor dem Wohn- und Geschäftshaus, welches unmittelbar daran anschließt (Haus-Nr. 8) auf jeweils ca. 50 m Länge Stellplätze zur Senkrecht- bzw. Schrägaufstellung eingerichtet. Weitere zusammenhängende Stellplatzflächen entlang der Straße sind nicht vorhanden, nur vereinzelte Abstellflächen neben einigen Gebäuden.

Bzgl. der Gebäudeinfrastruktur ist festzustellen, dass in zwei Bereichen kleinere „Geschäftsansammlungen“ vorhanden sind. Diese befinden sich zum einen an der Kreuzung Hatlerstraße/Mittelfeldstraße – Banken, Supermarkt, Schuhladen, Autohaus – zum anderen zwischen der Bogengasse und dem Ende des Untersuchungsbereiches mit Hotels, einer Postfiliale, einigen Kleinläden sowie einem größeren öffentlichen Parkplatz östlich der L190.

In den genannten Bereichen sind die zuvor beschriebenen Schutzwege angelegt, da hier vermutlich der meiste Querungsbedarf herrscht. In dem Zusammenhang sind die Volksschule Leopoldstraße sowie der Kindergarten Mittelfeld zu nennen, die beide abseits der L 190 liegen und über den ampelgeregelten Schutzweg an der Leopoldstraße erreichbar sind. Auf dem restlichen Abschnitt sind vereinzelte Gastronomiebetriebe sowie Wohnhäuser entlang der Straße gelegen.

Die horizontale Linienführung der Straße ist zunächst von einer langen Geraden geprägt, die etwa bei km 46,8 in einen langen Rechtsbogen in Fahrtrichtung Norden übergeht. Die Anhaltesichtweiten sowie die Sichtweiten auf die am Abschnitt gelegenen Schutzwege sind durchwegs ausreichend. Die vertikale Linienführung ist annähernd gerade, es ist keine nennenswerte Längsneigung vorhanden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem gegenständlichen Abschnitt beträgt die gem. § 20 Abs 2 StVO für Ortsgebiete üblichen 50 km/h. Weitere Einschränkungen des Kfz-Verkehrs sind nicht vorhanden.

Planungen für die Zukunft

Die Stadt Dornbirn sieht – gemeinsam mit dem Landesstraßenbauamt – in ihrem städtebaulichen Leitbild eine nutzungsintegrierte Umgestaltung des untersuchten Straßenabschnittes vor. Dabei geht man von einer langfristigen Maßnahme aus. Weiters ist ein neuer Anschluss an die A14 Rheintal Autobahn geplant (*Rheintal Mitte*), welcher südlich des Untersuchungsbereiches in die L 190 einbinden soll und vermutlich für eine Verringerung der Verkehrsfrequenzen, v. a. den Schwerverkehr betreffend, sorgen wird.

2.2 Verkehrs- und Unfalldaten

2.2.1 Verkehrsdaten

Im Dezember 2016 wurde auf dem gegenständlichen Abschnitt der L 190 eine verdeckte Verkehrserhebung mittels Seitenradargerät durchgeführt. Das Gerät war dabei auf Höhe des Str.-km 46,495 (Bereich Kreuzung Hatlerstraße/Mittelfeldstraße) aufgestellt und erhob den Verkehr über den Zeitraum von einer Woche.

Folgende Daten wurden ermittelt:

	Fahrtrichtung Zentrum	Fahrtrichtung Hohenems
85%-Geschwindigkeit: ¹	51 km/h	52 km/h
Durchschnittsgeschwindigkeit:	39 km/h	43 km/h
Höchstgeschwindigkeit:	116 km/h	128 km/h
Übertretungen:	12 %	14 %
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV):	4.018	5.523
Schwerverkehrsanteil (SV)	6%	4%

2.2.2 Unfallgeschehen

Im Jänner 2017 wurde von der KfV Sicherheit-Service GmbH eine Untersuchung zum Unfallgeschehen auf dem gegenständlichen Untersuchungsbereich durchgeführt. Dabei wurden Unfälle mit Personenschaden (UPS) der Jahre 2011 bis 2015 erhoben und analysiert.

Das Unfallgeschehen im Allgemeinen liegt konstant bei 6-7 UPS pro Jahr, lediglich im Jahr 2013 wurde nur ein Unfall dort ermittelt. Der Großteil der Unfälle passiert im Richtungsverkehr, dies sind Auffahrunfälle oder Unfälle beim Vorbeifahren. Am zweihäufigsten ereigneten sich Fußgängerunfälle, teils auf den vorhandenen Schutzwegen.

Auffallend hoch mit 41% ist die Unfallursache „Ablenkung“ in dem Zusammenhang angegeben. Nicht angepasste Geschwindigkeit war in 4% der Fälle lt. Exekutive unfallkausal.

Es ereigneten sich insgesamt sieben Unfälle mit Fußgängerbeteiligung. Diese passierten an folgenden Stellen:

Anzahl	Örtlichkeit	Bemerkung
2 UPS	km 46,48	ungeregelter Schutzweg
2 UPS	Kreuzung Hatlerstraße	seitlicher Schutzweg
2 UPS ²	Kreuzung Leopoldstraße	VLSA-Schutzweg
1 UPS	Haltestelle Hatlerdorf Kirche	Haltestelle ÖPNV

¹ Geschwindigkeit, die von 85% der Lenker nicht überschritten wird

² 1x vermutlich Rotlichtmissachtung durch Fußgänger

Seitens der Landespolizeidirektion wurde am 21.12.2016 eine Sachverhaltsdarstellung zu den Unfällen mit Personenschaden an der L 190 zwischen km 46,391 und 46,750 abgegeben. Im Jahr 2016 ereigneten sich demnach drei Unfälle mit Personenschaden. Die Geschwindigkeit war bei keinem Unfall ursächlich, lt. Exekutive waren dies vielmehr Unaufmerksamkeit sowie Vorrangverletzungen. Geschwindigkeitsmessungen in den Abendstunden, die vor Jahren noch durchgeführt wurden, werden mittlerweile nicht mehr durchgeführt, da es kaum Geschwindigkeitsübertretungen gab.

Verkehrsbeobachtungen der letzten Zeit bestätigen, dass sich die Verkehrsteilnehmer an die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit halten.

3 Gutachten

Bei der Beurteilung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind u. a. Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs, sowie die Ordnung des ruhenden Verkehrs zu berücksichtigen. Die Beschränkung muss erforderlich sein um Gefahrensituationen, die vom Kfz-Verkehr ausgehen, abzuwehren (§ 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO). Die Erforderlichkeit ist auch dann nachzuweisen, wenn durch eine derartige Beschränkung Gefahren abgewehrt werden sollen, die durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe verursacht werden (§ 43 Abs 2 lit a StVO).

Gem. § 20 Abs 2 StVO gilt in Ortsgebieten grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Weiters ist der Lenker eines Fahrzeugs gem. § 20 Abs 1 dazu verpflichtet, seine „[...] Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen [...] anzupassen.“

Die Gegebenheiten am untersuchten Abschnitt der L 190 Vorarlberger Straße entsprechen bei durchschnittlicher Betrachtung einem üblichen Straßenverlauf im Ortsgebiet. Die Linienführung ist übersichtlich, Anhaltesichtweiten sind stets gewährleistet. Am Großteil der einmündenden Querstraßen sind ausgezeichnete Sichtverhältnisse vorhanden, an wenigen Kreuzungen sind zumindest die Mindestsichtweiten gewährleistet. Die Verkehrsorganisation erfolgt nach dem Trennprinzip, d. h. für die unterschiedlichen Verkehrsarten (Fußgänger, Radfahrer, Kfz) sind eigene Verkehrsflächen (Gehsteige, Radfahrstreifen, Fahrbahn) vorhanden.

Querungswillige Fußgänger finden eine Vielzahl an gut verteilten, gesicherten Querungsmöglichkeiten (Schutzwege) vor. Vor allem den Schülerinnen und Schülern der Volksschule Leopoldstraße sowie den Besuchern des Kindergartens Mittelfeld steht mit dem ampelgesteuerten Schutzweg an der Kreuzung Leopoldstraße ein sehr gut gesicherter Übergang zur Verfügung.

Kfz-Stellplätze entlang der Straße, aufgrund großer Geschwindigkeitsunterschiede während des Zu- und Abfahrens oftmals ein Konfliktbereich, sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Das häufige Problem von Fußgängern, die von parkenden Kfz verdeckt werden, tritt daher ebenfalls kaum auf.

Das herrschende Geschwindigkeitsniveau (85%-Geschwindigkeit 51 bzw. 52 km/h) passt zu den Ausbauparametern der L 190. Lt. Beurteilung durch die Exekutive ist das Geschwindigkeitsverhalten der Lenker allgemein gut. Die Akzeptanz der herrschenden 50-km/h-Beschränkung ist jedenfalls gegeben. Es ist zudem davon auszugehen, dass die im Untersuchungsbereich gelegenen Verkehrslichtsignalanlagen an der Kreuzung Leopoldstraße sowie beim Hotel Krone zu einer Entschleunigung des Verkehrs während der Rotphasen beitragen.

Aus den mittels Verkehrszählungen erhobenen Verkehrsfrequenzen lässt sich eine hohe Bedeutung der L 190 als überregionale Verkehrsachse ableiten. Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hätte auch negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, die in dem Zusammenhang jedenfalls zu würdigen sind.

Schließlich ergibt die Unfallauswertung keinen Aufschluss über große Gefährdungen ungeschützter Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer). So wurden bspw. im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren lediglich fünf Unfälle mit Radfahrern festgestellt, teilweise auch aus falschem Handeln der beteiligten Zweirad-Lenker heraus. Häufungen gleichartiger Unfälle im Untersuchungsbereich sind ebenso nicht festzustellen, die Unfälle sind zu einem großen Teil auf Ablenkung der beteiligten Verkehrsteilnehmer und nicht auf ein zu hohes Geschwindigkeitsniveau zurückzuführen.

ist auch weniger gefährlich, wenn langsam

Abschließend ist fraglich, ob eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h unter den gegebenen äußeren Umständen von den motorisierten Verkehrsteilnehmern angenommen würde. Es würde bei den ungeschützten Verkehrsteilnehmern möglicherweise ein Sicherheitsgefühl erzeugt, welches in Wahrheit nicht vorhanden ist.

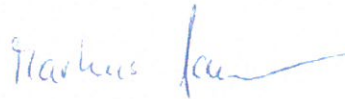
↳ sollen wir uns unsicher fühlen?!

Schlussfolgerung:

Nach Abwägung der vorgenannten Umstände wird festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Bereich Hatlerdorf in Dornbirn derzeit nicht erforderlich ist. Die in den vorangehenden Abschnitten dargelegten Gründe lassen den Schluss zu, dass das Gefährdungspotenzial entlang des Abschnitts nicht derart hoch ist, dass eine dahingehende Beschränkung zu rechtfertigen wäre. Eine weitere Erhöhung der Verkehrssicherheit wäre daraus nicht zu erwarten.

Es wird angeregt, die Entwicklung der Verkehrsfrequenzen sowie das Unfallgeschehen weiterhin zu beobachten. Sollten sich gravierende Änderungen ergeben, zB. Anstieg der Unfallzahlen bei den ungeschützten Verkehrsteilnehmern, wäre eine neuerliche Beurteilung erforderlich. Dies wird auch bei einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen – langfristige *Umgestaltung der L190* sowie *Realisierung Autobahnanschluss Rheintal Mitte* – empfohlen.

KFV Sicherheit-Service GmbH



Dipl.-Ing. (FH) Markus Baur
zertifizierter Straßenverkehrssicherheitsgutachter

4 Anhang

Fotodokumentation



Straßenquerschnitt Westseite: Fahrbahn, Radfahrstreifen, Gehsteig



Schutzweg km 46,45 – FR Do-Zentrum



Kreuzung Leopoldstraße – FR Do-Zentrum



Haltestelle Hatlerdorf Kirche – FR Do-Zentrum



Gehsteig vor Hotel Krone – FR Hohenems



Parkplätze vor Haus-Nr. 8 – FR Hohenems



Gehsteig Kreuzung Leopoldstraße – FR Hohenems



Straßenquerschnitt Ostseite am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes – Blickrichtung Hohenems